

Gleichheit [...] die Wertung getreten. Der einzelne erhält den Platz in der Volksgemeinschaft, den er ausfüllen kann und daher ausfüllen muss«. Der Gleichheitssatz sei nur eine »sinnlose Fiktion«.³⁴

Als Breslauer Dekan schuf Heinrich Lange die »Stoßtrupp-Fakultät«. Hier – wie in Kiel und Königsberg – sollte die neue Linie in aller Konsequenz durchgesetzt werden. Lange versuchte, ebenso analog zu Kiel, eine »Breslauer Schule« zu gründen.³⁵ Er gehörte mit seiner nationalsozialistischen Überzeugung zu den zielstrebigsten und rührigsten Rechtsprofessoren seiner Zeit. Allerdings erschlaffte der Eifer bald. Nach bereits zwei Jahren begann er, seinen Ton zu mäßigen und sich der tradierten Zivilrechtswissenschaft wieder anzunähern. In einer späten Abhandlung (1943) resümierte Lange seine Bemühungen, das BGB durch ein Volksgesetzbuch abzulösen, das vor allem volkstümlich sein, aber auch den sozialen Verhältnissen gerecht werden sollte. Der nationalsozialistische Ton war hier nicht mehr so aufdringlich zu hören; aber die Ambitionen des Autors waren eben auch bereits gescheitert.

In einer Schrift von 1941 zeigte Lange, wie der revolutionäre Impetus von 1933 sich im Alltag des Rechtsbetriebs nicht durchsetzen konnte: »Rechtslehre und Schrifttum hielten gegenüber diesen neuen Bestrebungen weitgehend an ›bewährter Lehre und Überlieferung‹ fest, wenn sie sich auch gern mit neugeprägten Wendungen schmückten«, wofür er die Begriffe ›Pflicht- und Gemeinschaftsgedanke‹, ›nationalsozialistische Rechtsanschauung‹, ›gesundes Volksempfinden‹ anführte. Er distanzierte sich von seinen Äußerungen aus der ersten Jahren nach 1933, insbesondere auch von Carl Schmitt und der Kieler Schule.³⁶ Gleichwohl seine fortdauernde Loyalität zu bekunden, wurde vermittels häufiger Selbstzitate und antisemitischer Aussagen bewerkstelligt. Mehrfach hieß es in Anmerkungen, dass ein Autor auf seinem Gebiet »führend« sei, und hinter seinem Namen stand dann »(Jude)«. Carl Schmitt hatte das auf der Tagung im Oktober 1936 so gefordert und geschrieben: »Ein jüdischer Autor hat für uns keine Autorität, auch keine ›rein wissenschaftliche‹ Autorität. [...] wenn er überhaupt zitiert wird.«³⁷ Die feine, aber eventuell folgenreiche Unterscheidung zwischen ›Jude‹ und ›jüdischem Geist‹ war bei Lange bereits entfallen.

Hinzukamen persönliche Animositäten unter den NS-Juristen, die in wechselseitigen Distanzierungen endeten, ferner Konflikte mit und zwischen den staatlichen Stellen sowie die Rivalitäten zwischen den beiden ›Stoßtrupp-Fakultäten‹ Breslau und Kiel. So beklagte sich der Rechtshistoriker Karl August Eckhardt 1936 bei dem Reichsrechtsführer Hans

34 Lange 1935: 935, 940.

35 Vgl. Ditt 2011: 220–228).

36 Vgl. Lange 1941: 10–16; H.-D. Heller 2015: 141, 300.

37 Schmitt 1936: 1195.

Frank über die »Breslauer Reaktionäre« mit ihrem »Angriff gegen das nationalsozialistische Rechtsdenken«. ³⁸ Langes antisemitischer Furor in dessen war nie erlahmt.

Auf eine explizite Erörterung der juristischen Methodologie hat Lange verzichtet, selbst das Wort wurde vermieden. Die Ursache dafür kann im Übergewicht des Ideologischen gesehen werden. ³⁹ Dem Nationalsozialismus kam es auf die Umgestaltung der Gesellschaft an, nicht auf die Wege dorthin, zumal nicht auf die lästige Jurisprudenz. Freilich hätte auch unter solcher Pointierung die Soziologie vorkommen können – nämlich als Analyse der Struktur und Veränderung von »Gemeinschaft« –, wäre sie nicht durch Herkunft und Ausrichtung ihrer Protagonisten disqualifiziert gewesen.

Antiindividualismus bei Reinhard Höhn

Der promovierte Jurist Reinhard Höhn (1904–2000) assistierte in Jena dem Soziologie-Ordinarius Franz Wilhelm Jerusalem, der ebenfalls ursprünglich juristisch ausgebildet war. Höhn äußerte sich staatsrechtlich und griff von hier aus in die Führungswirren der dezimierten und verunsicherten DGS im Jahre 1933 ein. Später bekleidete er ein hohes Amt in der SS und war seit 1935 zugleich Professor für Staatslehre, Staats- und Verwaltungsrecht an der Berliner Universität. In Wort und Tat gab er sich besonders linientreu und schob Rivalen wie C. Schmitt beiseite, bevor er selber im Gestrüpp der Führungsstäbe stolperte. ⁴⁰ Mit Vorträgen und Aufsätzen machte er deutlich, dass jenseits der neuen Leitlinie Volk-Rasse-Gemeinschaft keine gesellschaftstheoretischen Analysen mehr gefragt waren. Die meisten anderen Autoren kamen dem nach, womit das Recht als makrosozialer Faktor aus dem Blick geriet. Auch die Soziologie, in deren Geschick er sich wirksam eingemischt hatte, interessierte ihn nicht weiter. An Reinhard Höhn lässt sich eine interessante Variante der Interdisziplinarität studieren.

Er verabschiedete die bislang entwickelten Vorstellungen zu Staat und Rechtsgemeinschaft, um mit der Begrifflichkeit zu Volk und Volksgemeinschaft eine andere, antiindividualistische Konzeption zu entwickeln. Keinesfalls könne man »die bisherige Begriffswelt zur Erklärung des Neuen verwenden«. ⁴¹ Ihm gelang eine in der ideologischen Passung perfekt nationalsozialistische Staatsrechtslehre.

38 Ditt 2011: 260.

39 Vgl. Wolf 1998: 94–100.

40 Müller 2019: 72–78.

41 Höhn 1935 a: 20.

Höhn konzedierte, dass der Begriff einer ›Volksgemeinschaft‹ bislang ein soziologischer Begriff war und in das Staatsrecht neu eingefügt werde. »Mit dem Ausbruch der nationalen Revolution war das Prinzip der Volksgemeinschaft zum Rechtsprinzip geworden.« Mit dieser Setzung rezensierte Höhn nun en détail die juristische Literatur und wies ihre Mangelhaftigkeit auf. Gemessen wurde danach, ob die vorhandenen Rechtslehren die Bedeutung von Führer und Rasse erfassen. Nur diese, nicht aber Werte, Recht oder Kultur konstituieren die Volksgemeinschaft. Den Gegensatz zwischen Individuum und Gemeinschaft, ein Hauptthema der meisten soziologischen, jedenfalls damaligen Ansätze, erklärte Höhn für überwunden. Denn solange man hieran noch festhalte, »ist eine konkrete Volksgemeinschaft als eine dauernde Gemeinschaftsordnung noch nicht vorhanden«.⁴² Ausgangspunkt jeder Staatsbetrachtung sei die »Erhaltung und Förderung dieser Gemeinschaft von rassistisch gleichgearteten Menschen«.⁴³

Zur maßgebenden Rechtsquelle avancierte also die ›Volksgemeinschaft‹, mit dem Führer an der Spitze. »Gleichzeitig wurde der vormals außerjuristische, rein soziologische Begriff der ›Volksgemeinschaft‹ als ›juristisches Grundprinzip‹ zu einem staatsrechtlichen Terminus erhoben.«⁴⁴ Die darin vermittelte Anmutung von sozialer Gleichheit, Solidarität und Kollektivität erinnerte tatsächlich an soziologische Grundthemen. Mit dem Transport in die Staatsrechtsdogmatik ließ Höhn indessen die Relevanz der Soziologie hinter sich. Deren Begrifflichkeit wurde adaptiert, um sie in juristische Denkbahnen umzugießen. Mit dieser bis heute geläufigen Argumentationsstrategie wurden außer- in innerjuristische Erkenntnisse verwandelt, wobei die außerjuristischen (hier: soziologischen) Einsichten ausgehöhlt wurden; nur Name sowie Nimbus blieben erhalten. Der Vorgang stand wie immer unter der unsichtbaren Regie der jeweils dominanten politischen Ideologie. So vermochte ›Gemeinschaft‹ im Rechtsdenken der Weimarer Republik, des Nationalsozialismus und der Bundesrepublik, gehüllt in ein attraktives Gewand, mit jeweils verschiedener Konnotation zu reüssieren.

Das Gemeinschaftskonzept war bereits in den zwanziger Jahren intellektuell diskutiert worden. Ferdinand Tönnies' Klassiker ›Gemeinschaft und Gesellschaft‹ gelangte jetzt zu spätem Ruhm; eine affektive Basis dafür boten u.a. die Kollektiverlebnisse an der Front des Krieges und aus der Jugendbewegung. In rechtskonservativen Kreisen traf ›Gemeinschaft‹ auf besondere Begeisterung; hier entwickelte sich dazu eine Literatur, die sich von Tönnies absetzte und das Völkische einfügte. Zwar gibt es rational haltbare, beispielsweise kommunitaristische Versionen

42 Höhn 1935 a: 45–72 (49, 47).

43 Höhn 1935 b: 475.

44 Jenß 2017: 211.

des Gemeinschaftsbegriffs, aber so etwas war damals nicht gefragt. Die normative Botschaft des scheinsoziologischen Arguments lautete, dass Volk, Reich, Partei und Führer zu einer Einheit verschmolzen werden – verschmolzen sein *sollen*, und zwar mit aufsteigend-hierarchischer Struktur. Die neue ›Soziologie‹ konnte damit einen diskursiven Beitrag zur Legitimation des NS-Regimes liefern.

Blut und Boden bei Gunther Ipsen

Nicht nur Juristen, sondern auch Soziologen – wie sie damals verstanden wurden – gaben sich begeistert der neuen Linie des Rechtsdenkens hin. *Gunther Ipsen* (1899–1984) war psychologisch-philosophisch ausgebildet, arbeitete in der soziologischen Feldforschung und hatte dafür eine Professur. Er machte ›Volk‹ zu seiner Leitkategorie. In einem auch gedruckt erschienenen Vortrag von 1933, betitelt »Blut und Boden«, befasste er sich mit dem ländlichen Erbrecht – der seltene Fall, dass von sozialwissenschaftlicher Seite über das Recht gesprochen wurde. Den feurigen Vortrag hielt Ipsen im Juli 1933 vor der Kieler Studentenschaft. Hierin skizzierte er den Unterschied zwischen altem und neuem juristischem Denkstil: bisher die »Linie des modernen, rationalen Rechts«, zukünftig »die große, deutschrechtliche Überlieferung« mit einem Rechtsbegriff, »der sich wesentlich auf wirkliche, volkstümliche Sittlichkeit bezieht«. Bekräftigend fügte Ipsen hinzu, »rechtens sei, was sittlich wirklich ist«. Das klang ethisch-essentialistisch; die Absage an die Rationalität ließ eine empirische Überprüfung als entbehrlich erscheinen. So schaffte die Soziologie sich selbst ab, und die Rechtsphilosophie noch dazu. Exemplifiziert wurde die neue Linie am aktuellen Reichserbhofgesetz, dessen Verabschiedung gerade bevorstand.

Das Thema war der Widerspruch zwischen der ländlichen Sitte, dass in der Bauernfamilie ein Sohn den Hof mit allem Zubehör erben soll (›Anerbensitte‹) und dem geltenden Rechtsgesetz, also dem BGB, wonach mehrere Abkömmlinge zu gleichen Teilen erben. Ipsen brachte zugunsten der Sittenregel antikapitalistische, historische und rassistische Argumente ein, vor allem: ›Blut und Boden‹, die sich dazu vereinen. Die gesetzliche Regel hingegen sei eingedrungenes artfremdes Recht. Das neue Erbhofgesetz beabsichtige, »als rechtens auszusprechen, was wirklich ist«. Im Rahmen eines legislativen Akts wäre das Wirklichkeitsargument methodisch eigentlich kein Problem gewesen, bot aber die Chance zur Kritik am Gesetzesdenken sowie zu populistischen Attacken auf den überkommenen Rationalismus des Rechts. Als entscheidende Bedeutung des Erbhofgesetzes bezeichnete Ipsen die »Begegnung von Bauer und Staat in der deutschen Revolution« sowie

»die Vermählung von Staat, Blut und Boden«.⁴⁵ Die ideologische Devise ließ sich zu sentimental-wertschätzenden Ausführungen über die ländliche Existenzweise ausbauen; den Mitgliedern des ›Nährstandes‹ dürfte das gefallen haben. Die Folgen des Übergangs von bäuerlicher zu industrieller Agrarproduktion beschäftigen uns allerdings bis heute.

Verlauf und Ergebnis dieser Gesetzgebung konnten das Modell für eine nationalsozialistische, am konkreten Ordnungsdenken orientierte Rechtspolitik abgeben. Die hier benutzten Prinzipien erstreckten sich gleichermaßen auf Setzung, Auslegung und Anwendung der Normen, also auf das Handeln von Regierung, Rechtswissenschaft, Behörden und Gerichten. Mit der Volksgemeinschaft als offiziell alleiniger Rechtsquelle wurden alle Differenzierungen eingeebnet. Wer ideologisch auf der richtigen Seite stand, konnte die normativen Vorgaben gültig interpretieren. Jeder Gedanke an eine drohende Willkür wurde beiseitegeschoben.

Der schnelle Erlass des Erbhofgesetzes verdankte sich den Zielen und der Ideologie des NS-Regimes. In zeitgenössischen Stichworten: ›Wehrhaftmachung des deutschen Volkes‹, Autarkie der Ernährungswirtschaft, Bindung an ›Sippe‹ und ›Scholle‹, der Bauernstand als Hort der ›nordischen Rasse‹ (und nicht Nomaden als Ursprung), Gewinnung der ländlichen Klientel, Vorbereitung einer ›Ostkolonisation‹.⁴⁶ Noch 1940 sprach Ipsen von »nationalsozialistischer Hoheit gegenüber allen abgeleiteten Rechtsordnungswerten«.⁴⁷ Damit wiederholte er den Verzicht auf eine soziologisch-empirische Analyse zugunsten ideologischer Begründung von Rechtsakten.

Neben den (wenigen) linientreuen, meist jungen Wortführern arbeiteten die (vielen) Sozial- und Rechtswissenschaftler, die schon zu Weimarer Zeiten aktiv gewesen waren und sich nun vor eine existenzielle Entscheidung gestellt sahen. Innerhalb des Deutschen Reichs setzte sich die neue Linie schnell durch, trotz der Überzahl derer, die nicht vollständig vom Nationalsozialismus überzeugt worden waren. Auch die vielen Stimmen, die zu Weimarer Zeiten für die Idee des Sozialen im Rechtsdenken eingetreten waren, verstummten hierzulande alsbald. Wie es so Wenigen gelingen konnte, eine Majorität für sich einzunehmen, bleibt ein Problem historischer Erklärung.

45 Zitate bei Ipsen 1933: 6 f., 11.

46 Vgl. Sigmundt 2005: 119–122.

47 Gyldenfeldt 2008: 207.

Kap. 8

Vertreibung, Anpassung und Widerstand im Nationalsozialismus

Die meisten Protagonisten der Idee vom Sozialen emigrierten, gezwungen aus rassi(sti)schen oder politischen Gründen. Im Lande entwickelte sich ein neues, nationalsozialistisch gefärbtes Rechtsdenken; gemischt war die Haltung zur Soziologie. Das vieldeutige Wörtchen ›sozial‹ wurde ja bis in den Namen der Partei bemüht, nur mit dem Akzent auf Nivellierung und Volk statt auf Gesellschaft. Wie verschieden die Idee des Sozialen auf den Umbruch reagierte, das lässt sich nach dem bekannten Dreierschema *exit – voice – loyalty* von Albert O. Hirschman darstellen. Aus dem Diskurs trat aus, wer verstummte oder aus dem Land vertrieben wurde (hier gezeigt an Gustav Radbruch und den Emigranten). Vernehmbare Stimmen erhoben sich vonseiten der Emigranten, nicht aber im Innern; denn jeder Widerstand wurde gewaltsam unterdrückt. Loyal verhielt sich, wer aktiv zum neuen Regime stand (im vorigen Kapitel an Heinrich Lange und Carl Schmitt gezeigt, die damals wie später als ›brillante Juristen‹ angesehen wurden). Und ebenfalls ›loyal‹ passten sich die meisten der im Land verbliebenen Intellektuellen an (exemplarisch: der noch zu schildernde Professor Max Rumpf).

Man muss sich die Meinungsszene in der ersten Phase des NS-Staats als reguliert-gegliedert vorstellen: Nur Regimeloyale konnten teilnehmen, und in diesem eng begrenzten Rahmen bestand eine gewisse Meinungsvielfalt. (Man wird dieser Situation, wie abscheulich auch die Ausschlussmechanismen gehandhabt wurden, nicht die Bezeichnung als ›Diskurs‹ vorenthalten dürfen.) Dabei wurde mit Argumenten über die Bedeutung von ›Gemeinschaft‹ gestritten, nach einer Neubestimmung der Soziologie gesucht, über den Charakter des Rechts gesprochen – und zwar auch von einigen Wissenschaftlern, die auf Soziologie denominierte Stellen einnahmen und oft von der Jurisprudenz hergekommen waren. Wenn man so will, wurde hier in einem nach politischen Vorgaben reglementierten und verzerrten Diskurs die Integration von Jurisprudenz und Sozialwissenschaft verhandelt. Freilich führte dieser Diskurs zu so gut wie nichts, weil er nicht andauerte und weil das Regime an seinen Ergebnissen gar nicht interessiert war. Stellungnahmen von Seiten der amtierenden Rechtsdogmatik wurden nicht bekannt; der Diskurs wurde ja nicht in ihren Reihen geführt. Und vielleicht war es so, dass die dezimierte, aus Rand- und Nachwuchskräften bestehende Soziologie von der weitgehend unverändert intakten Jurisprudenz gar nicht ernst genommen wurde.

Kollaborationen: die Jurisprudenz und die ›Reichssoziologie‹

So lautstark, einfallsreich und systemkonform wie Heinrich Lange und Carl Schmitt tönnte nur eine quantitativ kleine Fraktion unter den Rechtsgelehrten. In ihrer Mehrzahl blieben sie immerhin im Lande und passten sich auf die eine oder andere Weise an. Wie war das reibungslose Einlenken der deutschen Jurisprudenz in die vom Regime geforderte Bahn zu erklären? Da mochte wohl die mittlere und ältere Generation der Rechtstheorie sich abwartend verhalten, zumal ihre Sympathien mit der Weimarer Republik wenig ausgeprägt bis ablehnend gewesen waren und ihre Standpunkte formuliert vorlagen. Ein lautstarker Teil der jüngeren Generation, soweit nicht emigriert, ließ sich begeistert auf die neuen Vorgaben ein; sie gelangte auf die freigewordenen Lehrstühle und sang dort das Lied, dess‹ Brot sie aß. Dies bildete aber nicht die einzige Ursache. Es vollzog sich eine Anpassung, weil die Stimmen der Jungen so hervorstachen und mit dem öffentlichen Jubel für den Aufbruch harmonierten. Da war anderes im Spiel als nur der so oft genannte und vielleicht verzeihliche ›Opportunismus‹.

Die Distanz zwischen der ungeliebten Republik und dem neuen Führerstaat war offenbar leicht zu überwinden, wurden doch im Inland keine Zweifel an dieser Wende laut. Sie fiel umso leichter, als keine ausgearbeitete Ideologie des Nationalsozialismus vorlag. Stattdessen begegnete man einem mit groben Strichen gezeichneten Gedankengerüst von wenigen Grundüberzeugungen, das nie zu einer vollständigen Ausprägung gelangt ist. Diese Weltanschauung präsentierte sich nicht als logisch oder intellektuell stimmig ausgearbeitetes System, sondern begnügte sich mit einem Glauben an das Recht des Stärkeren sowie mit gewissen Rassismen.¹ Daher konnten Textwissenschaftler ihre Anpassung mit wenigen Versatzstücken signalisieren – etwa durch (Lippen-?) Bekenntnisse zum Führer(staat), zum Deutschtum oder als Aufbruch zum ›Neuen‹.

Die juristische Argumentation wurde auf die NS-Ideologie und den Führerwillen ausgerichtet, und zwar kompromisslos nach dem Freund-Feind-Schema. Die Totalität des Regimeanspruchs ordnete alles dem Staatsziel unter; juristisch formuliert wurde das von einer Garde junger Rechtswissenschaftler, die um 1900 geboren waren und nun eine steile Karriere machten. Da sie durchaus über intellektuelle und rhetorische Brillanz verfügten, avancierten ihre Schriften alsbald zur h.M. Sie produzierten eine schnell veröffentlichte Literatur, bestehend aus einer Vielzahl meist kürzerer Abhandlungen; darin unternahmen sie es, »das Parteiprogramm und die ergänzenden Willensäußerungen der NS-Führung in ein normatives, widerspruchsfreies und anwendbares System juristischer

1 Laak 2002: 432.

Verhaltensregeln umzudenken«.² In der Aufbruchstimmung bildeten sich für jedes Rechtsgebiet kleine Gruppierungen mit Meinungsführern, denen sich die Menge der Mitläufer mehr oder weniger willig fügte. Bezugnahmen auf sozialwissenschaftliche Erkenntnisse wurden nicht mehr benötigt und kamen auch nicht vor.

Obwohl die meisten Staatsrechtler vor 1933 eine bewusste Distanz zur NSDAP gewahrt hatten, wechselten viele von ihnen danach alsbald die Seite. Sie hofften auf einen ›nationalen Rechtsstaat‹ und auf eine im Gegensatz zum Parteienzwist stehende große Volksgemeinschaft. Auch als die Euphorie verfliegen war, setzten sie ihre Arbeit in Forschung und Lehre fort, nun mit neuer Terminologie.³ – Von den wenigen in Deutschland verbliebenen Fürsprechern einer die Soziologie berücksichtigenden Jurisprudenz hielt Hans Wüstendörfer eines der Referate auf der ersten Versammlung der Akademie für Deutsches Recht am 5. November 1933. Er sprach zwar gegenstandsbezogen zum Seerecht, ließ aber auch hierbei Sympathie für den Nationalsozialismus durchblicken.⁴

Selbst Philipp Heck (Kap. 3) äußerte sich in der jetzt angesagten Stimmung. Er bezeichnete seine literarischen Gegner von Kantorowicz bis Kelsen der Reihe nach als »Nichtarier«, darunter eben auch die Vertreter der »soziologischen Schule«. Hingegen seien »alle ausgesprochenen Vertreter unserer Richtung Arier. [...] Auch ich selbst kann den Arienachweis erbringen.«⁵ Diese Anpassung erstaunte bei dem Hauptautor der ›Interessenjurisprudenz‹, der Erbin von Jherings ›Zweck im Recht‹, und einem bekennenden Nutznießer des durch die Freirechtsschule geöffneten Denkraums.

Seitens der Soziologie blieben einige Fachvertreter nach 1933 wohlgeplant oder kamen jetzt zum Erfolg. Wieviel Soziologie gab es überhaupt unter dem Nationalsozialismus? Und ging von ihr ein Widerstand aus?

Es ist errechnet worden, dass von den 55 haupt- und nebenamtlichen Vertretern der Soziologie an deutschen Hochschulen im Jahre 1932/1933 nach Abschluss des ›Säuberungsprozesses‹ bis zum Jahre 1938 nur noch 16 an Hochschulen tätig waren. Nachwuchs wurde kaum herangebildet. Institute wurden geschlossen, Fachzeitschriften eingestellt. Wer aktiv blieb, bemühte sich um eine ›deutsche‹ und ›völkische‹ Soziologie.⁶

Wie in allen autoritären Regimen wurde die Soziologie nur noch für ihren Anwendungsnutzen gefördert – etwa für Berichte zur Stimmung in der

2 Rüthers 1968/2022: 116.

3 Vgl. Günther 2022: 874 f.

4 Vgl. Kubo 1995: 188.

5 Heck 1936: 151.

6 Alles nach Lepsius 2017: 86 f.

Bevölkerung –, während in der freien Grundlagenforschung eine Gefährdung der cliquenförmig organisierten Herrschaft gesehen wurde. So verschwand sogar der Name Soziologie nach und nach aus Buch- und Zeitschriftentiteln, wenngleich niemals völlig; nunmehr ein kleines, fügsam flackerndes Licht erhitzte sich kein Gemüt an ihr. Willig getragen bzw. gefördert wurde die intellektuelle Abrüstung durch einige Wissenschaftler, die vor 1933 Soziologen gewesen waren und es nach 1945 gern wieder sein wollten. Es darf allerdings gesagt werden, dass ihre oft vom Opportunismus getragene Kollaboration dem Regime nicht genügte und irgendwann durch die Ideologiekensur abserviert wurde. Auch die juristische Fachliteratur wurde von dieser Minimalsoziologie nicht mehr erreicht.

In der Frühzeit des NS-Regimes, als viele noch an etwas Konstruktiv-Neues darin glaubten, weckte der verkündete Bezug auf Wirklichkeit, Leben und Konkretes auch unter Soziologen einige Illusionen. Das Nachlassen anfänglicher Begeisterung und die bald bei vielen eintretende Ernüchterung hatte oft mit der enttäuschenden Erfahrung zu tun, dass man die eigenen, hochfliegenden Ideen gegen die (ihrerseits vielstimmigen) Instanzen der NSDAP, zumal den ›Führer‹ selbst, nicht hatte durchsetzen können. So besann man sich auf die eigene Wissenschaftstradition, ohne aber die Sympathie für den NS-Staat aufzugeben.⁷ Die durch forcierte Gesinnungsanpassung und Personalselektion geprägte Eigenart dieser Richtung lässt sich mit dem Begriff einer ›Reichssoziologie‹ charakterisieren; sie war nicht ›nationalsozialistisch‹ i.e.S., wohl aber nützlich für die politischen Ziele des NS-Regimes.⁸ Ihr verblieb nur ein Restbestand an Ideen und Forschungsthemen, wozu eine Beschäftigung mit den Bereichen Staat und Recht nicht zählte. Allerdings gab es einige personelle und programmatische Verbindungen zur ›Akademie für Deutsches Recht‹, etwa durch den auch soziologisch tätigen Rechtsphilosophen Emge, aber ohne dass sich dies vertiefte.

Carl August Emge (1886–1970) hielt sogar explizit die soziologische Fahne aufrecht, als er an die Mitglieder des richtungsweisenden ›Ausschusses für Rechtsphilosophie‹ in der Akademie schrieb, »die Diskrepanz von soziologischer Wesenhaftigkeit und juristischer Sphäre« sei tragisch und unauflösbar, man müsse aber mit ihr fertig werden, wobei das Wesenhafte nicht zugunsten des Juristischen verschwinden dürfe.⁹

Die prominentesten unter den NS-Sympathisanten waren Werner Sombart und Hans Freyer. Beide hatten bereits bemerkenswerte Bücher vorgelegt; sie amtierten nach 1933 als Präsidenten der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, für die allerdings keine Aktivität mehr entfaltet wurde.

7 Vgl. Moebius 2020: 140.

8 Klingemann 2020: 225.

9 Emge 1934: 211.

Werner Sombart (1863–1941) war ursprünglich als Jurist ausgebildet und hatte als Syndikus gearbeitet. 1890 wurde er Professor für Staatswissenschaft in Berlin und veröffentlichte zahlreiche Bücher zur Sozialwissenschaft. In seinen Erklärungen zur Wirtschaftsdynamik räumte er dem Recht einen Platz ein. Die kulturalistischen Kapitalismus-Analysen des Max-Weber-Theoriekonkurrenten wurden weltweit gelesen, stehen aber heute im Schatten seines Schwenks zur konservativen Revolution. Antisemitische Schriften aus später Zeit verdunkeln seine Leistungen und sein Gewicht in den damaligen Diskursen. Vom Nationalsozialismus wurde er zurückgewiesen, denn linientreu war er nicht (u.a. mit einem kulturellen statt biologischen Rassismus). Gleichwohl gehörte er zu den Gründungsmitgliedern der Akademie für Deutsches Recht.

Einige erhaltene Briefe an Carl Schmitt lassen Sombarts Haltung, Irrtümer und Wandlung erahnen. 1932 hatte er auf den Reichskanzler v. Schleicher vertraut, über den er illusionär behauptete: »Er hat den treuerherzigen, dummen Hitler gefangen wie die Maus in der Falle«. 1939 stimmte er Schmitt in der Verteidigung des Staatsbegriffs zu und riet: »Sie sollten aber selbst den unklar-verschwommen-romantischen Begriff ›Volk‹ fallen lassen.«.¹⁰ Spätestens 1938 war er mit seinem Buch ›Vom Menschen‹ auf Distanz zum Nationalsozialismus gegangen.

Hans Freyer (1887–1969) wurde zur Leitfigur einer jüngeren Generation von Sozialwissenschaftlern, die sich für den neuen Staat begeisterten. In seinem Buch *Soziologie als Wirklichkeitswissenschaft* (1930) hatte Freyer die Frage des Volkes als das elementare Problem der Soziologie bezeichnet. Konkret wurde der Ansatz in der Figur eines Arbeitsdienstes, in dem junge Arbeiter, Bauern sowie Studenten zusammenfinden und das Ziel eines ›nationalen Sozialismus‹ fördern sollten.

1935, er war jetzt Repräsentant einer ›Deutschen Soziologie‹, unternahm es Freyer, seine Disziplin an die »Tradition anzuknüpfen und sie zugleich an die Normen zu erinnern, unter denen ihre Arbeit im gegenwärtigen Deutschland steht«. Dafür durchmusterte er die Klassiker von Herder und Kant über Fichte und Hegel bis zu v. Stein und Treitschke (!) auf ihre »Deutschheit«. Aus der Ideenfolge begründete er die Geschichts- und Nationengebundenheit der Soziologie, die ihrem Zeitalter stets »Normen und Ziele« entgegengehalten habe, entnommen aus dem »Sinn des Volkslebens«. Von einem zeitlosen Begriff der Gesellschaft hielt er nichts. »Es gibt keine ewige Struktur des menschlichen Zusammenlebens.« Anwenden wollte er die Soziologie bei der Überwindung der bürgerlichen, industriellen Gesellschaft, wobei »die Tatsache der *Gemeinschaft* den primären Gegenstand soziologischer

10 Briefe von Sombart an Schmitt v. 27.8.1932, 9.10.1939; in: Sombart 2019: 180, 186; vgl. a. Sombart 1938: 155 f.

Betrachtung zu bilden habe«. Die normativen Weisungen blieb Freyer allerdings schuldig; er gab nur rudimentäre Hinweise, darunter auf das Führertum, die Gemeinschafts- und Kameradschaftsverbände sowie die »volkhafte Ordnungen«.¹¹

Formulierung, Verkündung und Überwachung der nationalsozialistischen Linie des Rechtsdenkens waren der ›Akademie für Deutsches Recht‹ anvertraut. Hier bestand ein ›Ausschuss für Rechtsphilosophie‹, bei dessen prominent beschickter Gründungssitzung am 3. Mai 1934 der ›Reichsrechtsführer‹ Hans Frank ausführte: »Die Seele unseres Rechtslebens soll wieder zurückgeführt werden auf die Gemüts- und Geistesbasis der allgemeinen deutschen Volksüberzeugung und soll sich freimachen von all den Einsplittierungen und Anhängseln fremder Rechtsordnungen. [...] Lebensrecht und nicht Formalrecht soll das Ziel sein«.¹² Im Auge hatte Frank vor allem die Rechtspolitik, deren Bindung an die Gesetzesform den revolutionären Impetus hemmte; auch die normativistische Rechtsdogmatik fiel unter sein Verdikt gegen das Formale. Jetzt hätte die Stunde der Soziologie schlagen können. Was mochte Hans Freyer, dem frisch gekürten Präsidenten der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, hier durch den Kopf gegangen sein? Im Protokoll war kein Diskussionsbeitrag von ihm vermerkt. Immerhin beruhte sein Konzept von Soziologie u.a. auf der Lebensphilosophie.

Über die Gründung des Ausschusses für Rechtsphilosophie wurde in der Parteizeitung ›Völkischer Beobachter‹ auf der ersten Seite mit Auszügen aus den Reden von Frank und Rosenberg berichtet. In Briefen v. 8. Mai befragte der Rechtsphilosoph Emge die Teilnehmer, wie der Begriff des Deutschen mit dem Recht in Verbindung zu setzen sei; es ging also weniger um die Methodik juristischer Arbeit als um den völkischen Inhalt. Auch hierzu blieb Freyer stumm.

Beschrieben wird die bereits Mitte 1934 einsetzende Abwendung Freyers, nachdem er vom DGS-Gegner Höhn und von NS-Kontrollstellen als unzuverlässig markiert und sanktioniert worden war. Freyer schrieb nun nicht mehr zur Soziologie; er ließ sich nach Ungarn versetzen und gab sich zweideutig in der Bejahung des Nationalsozialismus, dessen Staat er indessen weiterhin diente.¹³ Dieser Rückzug, ohne in den Widerstand zu wechseln, wurde auch bei anderen Reichssoziologen beobachtet.

Tatsächlich hat die kollaborierende ›Deutsche Soziologie‹ sich darum bemüht, das Konzept der ›Gemeinschaft‹ theoretisch zu vertiefen. Nicht weniger als drei Denkschulen etablierten sich dazu; zwei davon wurden von Soziologen dominiert, die auch das ›Deutsche Recht‹

¹¹ Zitate aus Freyer 1935: 117–120, 133, 143, H.i.O.

¹² Abgedruckt in Schubert 2019: 47.

¹³ Vgl. Müller 1986: 301–316.

mitmodellierten: H. Freyer und G. Ipsen in Leipzig, F.W. Jerusalem und R. Höhn in Jena.¹⁴ War das etwa endlich die seit Jahrzehnten ersehnte ›soziologische Jurisprudenz‹? Sowohl personell als konzeptionell mochte das so scheinen (wenngleich niemand es so nannte). Eigentlich aber erscholl hier ein ideologischer Lockruf, der die (verständliche) Sehnsucht nach Ruhe und Geordnetheit zu erfüllen versprach, während ein Anschluss an das damals immer noch prominente Konzept von Tönnies' ›Gemeinschaft‹ vermieden wurde. Der Begriff ›Gemeinschaft‹ stand gegen den demokratischen Pluralismus, gegen die parlamentarische Willensbildung, gegen die subjektiven Rechte, auch gegen die rechtlich kontrollierten Einrichtungen des Staates und eine ›Herrschaft des Rechts‹.

Theodor Geiger hatte bereits 1931 empfohlen, die Soziologie solle einstweilen auf den Gemeinschaftsbegriff verzichten, der von neoromantischem Zivilisationspessimismus zeuge; er werde von der völkischen Bewegung antizivilisatorisch benutzt und sei mit dem Gedanken der ›Bluthaftigkeit‹ aufgeladen worden.¹⁵

* * *

Im Rückblick von heute verfallen die Handlungen derer, die 1933 in Deutschland geblieben sind und ihre akademische Arbeit fortsetzten, dem fatalen Generalverdacht des Opportunismus, der latenten Unterstützung und der Konzessionen an den Nationalsozialismus. Als Wertungs- und Meinungssache mag das auf sich beruhen, nicht aber als historisch-empirische These. Wer im nationalsozialistisch gewordenen Deutschland ungeschmälert weiterarbeitete, stand offensichtlich auf keiner der zahlreichen Exklusionslisten (rassistisch, politisch, ideologisch). Welche Zugeständnisse dafür zu machen waren, das stellt sich je nach Forschungsfeld unterschiedlich dar. Da die Anwendung des positiven Rechts sich auf das Gebiet eines bestimmten Staates bezieht, waren Juristen den Vorgaben des NS-Staats geradezu ausgeliefert. Gewisse Möglichkeiten, diese zu unterlaufen, ergaben sich aus der formellen Fortgeltung der allermeisten Gesetze, höchstrichterlichen Urteile und Lehrbücher.

Der ›Machtergreifung‹ hatten Rechtswissenschaft und -praxis fast nichts entgegengesetzt, der Vertreibung der demokratischen Opposition auch nicht. Gelegenheiten dazu hatte es gegeben; man denke nur an das Patt im Reichsgerichtsprozess zum ›Preußenschlag‹. Die deutschen Juristen – auf den Lehrstühlen, in den Behörden und Gerichten – amtierten 1933 einfach weiter. In der Optik des Doppelstaats (Ernst Fraenkel) gesehen, standen sie vermeintlich auf der legal-legitimen Seite

¹⁴ Zu den drei Schulen vgl. Breuer 2002.

¹⁵ Vgl. Geiger 1931: 175 f.

geltender ›Normen‹ und ignorierten die mörderische Seite der ›Maßnahmen‹. So gerieten sie kollektiv in die Kollaboration mit einem verbrecherischen System.

Soziologische Autoren mussten auf andere Weise Farbe bekennen, als es Juristen in ihren Konfliktentscheidungen tun. Einige Fachspringer, die ursprünglich rechtswissenschaftlich ausgebildet waren und nun soziologische Themen bearbeiteten, identifizierten sich stark mit dem Nationalsozialismus, so etwa Franz Wilhelm Jerusalem und Reinhard Höhn. Zu den Vertretern einer ›deutschen‹ Soziologie, dazugehörig Max Rumpf, bemerkte ihr Zeitgenosse Alfred von Martin: »Bei ihnen allen hat man das Gefühl, dass sie nur mit halbem Herzen, wenn auch schließlich mit verdrehtem Kopfe bei den Nationalsozialisten landeten.«¹⁶ Wer als Soziologe in NS-Deutschland verblieb, musste sich arrangieren und zahlte einen Preis. Selbst Theodor Geiger, noch 1932 aktiv NSDAP-kritisch und von dieser bekämpft, hatte sich im Frühjahr 1933 als der »deutschen Volkssoziologie« von Freyer, Rumpf u.a. zugehörig erklärt, emigrierte aber wenige Monate später.¹⁷

Die aus den vorhergehenden Jahrzehnten herübergekommenen Konzepte ›Soziographie‹ und ›Volkskunde‹ waren zunächst noch etwas anderes als die neue ›völkische Soziologie‹, die sich vom Bild einer individualistischen, bürgerlichen und jüdischen Soziologie absetzen wollte. Völkisch zu denken bedeutete den Abschied an universalistische Aussagen. Damit wurde die Soziologie in eine Richtung gelenkt, in der sie dem neuen Staat diene, ohne ihn zum Forschungsgegenstand zu machen. Sie konnte das politische Leben dann mitgestalten, wenn sie die kulturellen Seiten der Gesellschaft untersuchte, also das Werden von Gemeinschaft und Volk. Auch dies war geeignet, juristisches Entscheiden zu instruieren.

Die bruchlose Denkbahn des Max Rumpf durch vier Regimes

Wie die Weimarer Rechtskultur durch den Nationalsozialismus so schnell zerstört werden konnte, das illustriert vielleicht eine einzelne Denkbiographie, die in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts spielt und sowohl Jurisprudenz als auch Soziologie umfasst. Wir sehen eine intellektuelle und berufliche Karriere, die vom Kaiserreich bis in die Bundesrepublik reichte und dabei jeden Verfassungswechsel unbeschadet überstand. Dieses Gleiten von einem zum nächsten, zudem höchst

¹⁶ Zitiert bei Lepsius 2017: 55.

¹⁷ Meyer 2001: 124.

verschiedenen Politiksystem imponiert und bietet sich zur Interpretation an: Die deutsche Gesellschaft und der Großteil ihres leitenden Personals blieben gleich, wiewohl sich die jeweiligen Verfassungen grundlegend wandelten und epochale Katastrophen eintraten. Die Kontinuität gründete in kollektiven Mentalitäten, ökonomischen Verhältnissen und sozialen Milieus.

Als Exempel dafür steht hier *Max Rumpf* (1878–1953), heute fast vergessen, aber damals sehr umtriebig und durchaus beachtet. Als anfangs Oldenburger Landgerichtsrat verfügte Rumpf über Prozessenerfahrung und damit über genügend Anregung, eine juristische Habilitation zum Thema ›Gesetz und Richter‹ (1906) zu schreiben, worin er sich an die Seite der Freirechtsschule stellte. Er hob die Spielräume beim Entscheiden hervor sowie den Einfluss persönlicher Werturteile.¹⁸ Hinfort wurde er dieser Richtung zugeschlagen, wogegen er sich nicht verwahrte. Später behauptete er zum Freirecht: »Diese Bewegung *hat* sich heute bereits durchgesetzt«, bezogen auf die »Vermittlung zwischen abstraktem Gesetz und lebendigem, sich wandelndem Leben«. Er akzeptierte und integrierte Eugen Ehrlichs Konzept vom ›lebenden Recht‹.¹⁹

Rumpf kontrastierte immer wieder hier die ›herkömmliche Jurisprudenz‹, welche die abstrakten Rechtsnormen erforscht, dort die ›Vollrechtswissenschaft‹ zu den »Tatsachen des gegenwärtigen (oder vergangenen) deutschen (oder ausländischen) Soziallebens, so wie dies unter der Herrschaft jener abstrakten Rechtsnormen steht«. Auf diese Weise vermengte er das dogmatische mit einem sozialbezogenen Denken. »*Vollrechtlich* nennen wir [...] diejenige Betrachtungs- und Arbeitsweise in der Jurisprudenz, die das gegenwärtige deutsche Sozialleben als ein Stück lebendes Recht, als einen großen ineinander verflochtenen individuellen Zusammenhang auffasst. [...] Und wie hinsichtlich der Realien, der Tatsachen, so auch bezüglich der Normen«. Rumpf deklinierte diesen Methodenansatz für eine lange Reihe von Rechtsfiguren aus den Bereichen Wirtschaft und Privathaushalt einzeln und ausführlich durch. »Die Gesellschaft ist auch zur Fundierung des Wirtschaftsrechts unentbehrlich.« Die Rechtswissenschaft habe als Sozialwissenschaft »zugleich das Recht und die Pflicht mitzubauen an der Soziologie«. Wie unklar die Methodik auch sein mochte, so interessant war sein Postulat der wechselseitigen Verflechtung der beiden inzwischen getrennten Fächer.²⁰

Als Hochschulprofessor in Mannheim lehrte Max Rumpf Zivilrecht, ab 1927 zusätzlich Soziologie – eine kuriose Koppelung innerhalb der Lehrstuhlbezeichnung, die wohl auf seine Beschäftigung mit Hermann

18 Rumpf 1906: 18–28, 32, 97, 110.

19 Rumpf 1922: 153, 159; 1924: 40.

20 Zitate bei Rumpf 1922: 163, 160, 162, 190.

Kantorowicz zurückging. Um von dem »systematisch wenig befriedigenden Positivismus« wegzukommen, suchte Rumpf »nach neuen sachlichen Zusammenhängen und nach einer neuen, fruchtbaren, sachlichen, ›natürlichen‹ Systematik in Recht und Rechtswissenschaft«. Zur »Vollrechtswissenschaft«, über die dogmatische, formale Dimension hinaus, werde die Jurisprudenz mit der Soziologie; erst jetzt werde sie zur Wissenschaft, zur strengen Theorie.²¹ In seiner programmatischen Antrittsrede als »Professor für Bürgerliches Recht und Privates Wirtschaftsrecht« in Nürnberg sagte er: »Die Rechtswissenschaft ist teils eine Sozialwissenschaft, teils eine Kulturwissenschaft«, blieb aber methodologisch vage und beschwor Lebensnähe, Wirklichkeitsgehalt und Tatsachenrespekt, um die Isoliertheit der Jurisprudenz zu überwinden.²²

Später wandte sich Rumpf mehr und mehr der *Soziographie* zu, einer damals nicht ungewöhnlichen Version der ihre Fachidentität noch suchenden Soziologie. Die Soziographie war eine seit 1913 bestehende Richtung, mit der vor allem empirisch-statistische Analysen betrieben wurden, in Deutschland auch von Ferdinand Tönnies und Theodor Geiger vertreten. Die Soziographie stand unter einem gewissen Verdacht des Undeutschen, weil statistische Exaktheit als ein Ideal der anglo-amerikanischen Sozialwissenschaft galt.²³ Auf dem Soziologentag 1930 skizzierte Rumpf das Verhältnis zwischen Soziographie, Volkskunde und Soziologie, alle drei vereint als »gemeine Volkssoziologie«. ²⁴ Sein Paradigma war das bäuerliche und gemeindliche Leben; daneben widmete er sich auch den Verhältnissen in der Großstadt. Mit dieser Positionierung gelangte er weitgehend problemlos in das Dritte Reich, das der akademischen Soziologie nun einmal skeptisch bis ablehnend gegenüberstand. 1933/1934 stieß seine ›Volkssoziologie‹ noch auf Bedenken von Ideologiewächtern im Amt Rosenberg – als zu empirisch-soziologisch und zu wenig rassebewusst. Rumpf nahm sich aus der Schusslinie und konnte ungestört weiterarbeiten.²⁵

Im Sommer 1933 erschien sein Buch über ›Politische und soziologische Staatslehre‹; hier propagierte er »eine grundsätzliche konkrete und damit nationale, auf das Hier und Jetzt unseres Deutschland der Gegenwart gerichtete Staatslehre«. ²⁶ Im November 1933 unterzeichnete er mit einigen anderen Soziologen das »Bekenntnis deutscher Professoren zu Adolf Hitler und dem nationalsozialistischen Staat«. 1934 initiierte er »in Verbindung mit der Deutschen Gesellschaft für Soziologie«

21 Rumpf 1924: 41 f.

22 Vgl. Rumpf 1929: 7, 27–31.

23 Vgl. Meyer 2001: 124.

24 Rumpf 1930: 222.

25 Vgl. Klingemann 1993: 122 f.

26 Rumpf 1933: 7.

ein Periodikum »Volksspiegel. Zeitschrift für deutsche Soziologie und Volkswissenschaft«, das aber beim Sicherheitsdienst (SD) als gefährlich galt und sich nicht etablieren konnte.²⁷

Über »Soziologie« äußerte sich Rumpf nun kaum noch, obwohl er als »Soziologe und Volkskundler« firmierte.²⁸ Mit einer Gruppe von Gleichgesinnten, man könnte sagen: Freyer-Anhänger, »versöhnte« er die Soziologie mit dem Nationalsozialismus, indem er sie um die individualisierende Dimension beschnitt und auf Beschreibungen zum Volkskollektiv verkürzte; von Handlungs- und Gesellschaftstheorie blieb danach kaum etwas übrig. Von ihm erschienen nun umfangreiche Studien ethnographischer Art über Dorf und Land, darunter 1936 »Deutsches Bauernleben«. Das populärwissenschaftlich angelegte 900-Seiten-Werk schilderte alle Aspekte des sozialen Lebens auf dem Lande in einem unangenehm altertümelnden und im Schlusskapitel auch nationalsozialistisch durchtränkten Ton. Rumpf wollte aber ein »Soziologe« sein. 1944 setzte er sich von einer Soziologie ab, die sich mit Individualismus »liberalistischer« oder mit Sozialismus jüdisch-marxistischer Prägung leichtfertig eingelassen habe; stattdessen empfahl er die eigene »deutsche Volkssoziologie«.²⁹ Nach 1945 kam der bereits emeritierte Autor mit alldem davon, konnte sogar noch in der damals sehr konservativ geführten *Sozialen Welt* – später das Blatt eines Ulrich Beck und Armin Nassehi – etliche Besinnungsaufsätze publizieren.

Max Rumpf dürfte sich in der NS-Zeit wissenschaftlich am wohlsten gefühlt haben, auch weil er jetzt seinem Thema – Soziographie des Volkes – ungehemmt frönen konnte. Er lieferte das Exempel eines Sozialwissenschaftlers, der unter allen vier Regimes vom Kaiserreich bis in die Bundesrepublik mithalten, ja »oben schwimmen« konnte, als hätte es keine Umbrüche gegeben – ein denkgeschichtliches Rätsel. Dabei lässt sich seine Themenwahl nicht einmal als opportunistisch bezeichnen, hatte er doch von Anfang an theoretisch auf »das Volk« statt auf »die Gesellschaft« gesetzt.

So schon 1910 in der populär-rechtskundlichen Publikation »Volk und Recht«. Nur wenn man Rumpfs Methodenideen von 1929, mit ihrem Bezug auf die Volkskunde, isoliert und ohne Bezug zu den damaligen Strömungen in den Sozialwissenschaften betrachtet, kann man ihn »in die »Nähe der nationalsozialistischen Ideologie« rücken.³⁰ Allerdings wäre es ebenso naheliegend wie unzutreffend, diese Spielart der Bestimmung einer Soziologie als prä- oder kryptofaschistisch einzuordnen. Die Absage an Begriffssystematik und Nomothetik, die Wendung zum Idiographischen

27 Vgl. Klingemann 2009: 149 f.

28 Vgl. Rumpf 1936: X.

29 Vgl. Klingemann 2020: 31 f.

30 Wie aber Rottleuthner 2017: 252.

gehören zu den ewigen Versuchen, der Sozialwissenschaft eine forschungsleitende Grundorientierung zu verleihen. ›Volkskunde‹ als akademisches Fach gab es später auch in der demokratischen Bundesrepublik, und die gleichbedeutende, aber vornehmere Bezeichnung ›Ethnographie‹ forderte das überkommene Soziologieverständnis heraus.

Bei allem Abscheu gegenüber dem Terror und Morden des NS-Regimes sollte nicht unbeachtet bleiben, dass die prinzipiellen und methodologischen Debatten sich auch im ›Dritten Reich‹ fortsetzten, zwar in einer radikal ausgedünnten Gruppe und mit ideologischen Vorgaben, aber nicht ohne interne Differenzen.

Ähnlich wie Max Rumpf war Franz Wilhelm Jerusalem (1883–1970) von der Jurisprudenz zur Soziologie gelangt, entwickelte eine auf das Konzept Gemeinschaft aufbauende Theorie und kam damit durch alle politischen Verhältnisse seiner Zeit. 1933 positionierte er sich auf der nationalsozialistischen Linie, kritisierte aber wissenschaftlich seine Gesinnungsgenossen.³¹

Gustav Radbruch als Antipode

Es mag unfair sein, Max Rumpf einem Wissenschaftler größeren Kalibers wie Gustav Radbruch gegenüberzustellen, der ebenfalls unter allen vier Regimes gearbeitet hat. Aber es bedurfte eben intellektueller und charakterlicher Substanz, um dem Lockruf des nationalsozialistischen Aufbruchs zu widerstehen. Beide hatten im reformjuristischen Lager begonnen und sich mit der Soziologie beschäftigt, was die Kontrastierung sinnvoll macht, auch ohne einen Vergleich anzustellen.

Gustav Radbruch (1878–1949) war, wie in den früheren Kapiteln dargestellt, in allen Diskursphasen seit 1900 präsent. So sehr sich der Rechtsphilosoph von einer expliziten Erörterung unseres Themas ferngehalten hat,³² so indirekt bedeutsam war er für den Diskurs. Vor allem gilt dies für die Unterstützung von *Gnaeus Flavius*/Kantorowicz bei der Kampfschrift von 1906 (vgl. Kap. 2).³³ Um einen der vielen weiteren Beiträge zu nennen, hatte er 1920 als Professor in Kiel Hermann Heller (Kap. 5) habilitiert. Auch gehörte Radbruch zu den frühen Mitgliedern der Deutschen Gesellschaft für Soziologie.³⁴ Neben der personellen Unterstützung ging ein entscheidender theoretischer Impuls von ihm aus, der sich nicht zuletzt dem Kontakt zur Person und Lehre

31 Vgl. Rottleuthner 1989: 317–320; Klingemann 2009: 125–132.

32 Wie bereits in Kap. 6 erwähnt.

33 Vgl. Carter 2006.

34 Vgl. Dörk 2018: 830.

von Max Weber verdankte.³⁵ Indem er das dualistische Dogma des Neukantianismus zur Triade modifizierte, gründierte er Ansätze, dass juristische Schlüsse normativ auf soziologische Erkenntnisse zugreifen dürfen. Die Bezugnahme auf das ›Soziale‹ verbarg sich in seiner schon früh formulierten und dann immer weiter ausgearbeiteten These vom Recht als ›Kulturercheinung‹. Damit konnte er nun einen direkten Bezug zur Soziologie von Max Weber herstellen, den er an verschiedenen Stellen seiner ›Rechtsphilosophie‹ anführte. Der behutsam vorgehende Radbruch formulierte oft mehrdeutig, womit er auch einander widersprechende Positionen bedienen konnte.³⁶ An der überparteilich klingenden Radbruchschen Rechtsphilosophie störte sich (außer Hans Kelsen) kaum jemand.

Die Nationalsozialisten entfernten Radbruch, den sozialdemokratisch profilierten Rechtspolitiker, als einen der ersten bereits im April 1933 vom Heidelberger Lehrstuhl (nicht ohne Bezüge). Publizieren konnte er nun fast nur noch im Ausland, blieb aber im Land und verlegte sich auf rechts- und kunsthistorische Studien; man ließ ihn in Ruhe. Die Freundschaft mit Kantorowicz wurde 1935 während eines Forschungsjahres in Oxford noch einmal belebt; beide begeisterten sich für die englische Rechtskultur und schrieben Bücher darüber – fehlt hier doch die breite Kluft zwischen dogmatischer und sozialwissenschaftlich informierter Rechtsbetrachtung.

Soziologisches Rechtsdenken als Wegbereiter des NS-Rechts?

Die Suche nach den Ursachen des Umbruchs von 1933 und der folgenden Katastrophe hat alle Denkschulen auf den Prüfstand gestellt; den meisten wurden direkte oder mittelbar-unbeabsichtigte Beiträge nachgewiesen. Freirechtslehre und soziologische Jurisprudenz hatten die Gesetzesbindung relativiert, der Rechtspositivismus hatte sie übertrieben. Alle drei standen nun unter Verdacht; für eine Anklage reichte es allerdings nicht aus, angesichts der manifesten Gewalt und des simplen ideologischen Unterbaus im neuen Regime. Es blieb allerdings die Frage, ob einige Ideen zur soziologischen Jurisprudenz dem nationalsozialistischen Rechtsdenken in die Hände gespielt bzw. es vorbereitet haben.

Nur gelegentlich wurde das konkrete Ordnungsdenken als »soziologisch-politischer Positivismus« bezeichnet, weil hier das Recht einer gesellschaftlichen Realität entsprechend aufgebaut werde.³⁷ Doch nicht die gegebene

35 Zum ›Heidelberger Geist‹ vgl. Radbruch 1952: 65.

36 Vgl. dazu Aydin 2020: 67 f.

37 So der in der frühen Bundesrepublik prominente Verfassungsrechtler, Gerhard Leibholz 1961: X.

Wirklichkeit hatte nach 1933 das Recht gestaltet, sondern umgekehrt: Ein neues Regime formierte die Gesellschaft nach ihrer Ideologie.

Überraschend mussten sich die Vertreter einer soziologisierten Jurisprudenz vorhalten lassen, sie hätten ungewollt der nationalsozialistisch getrimmten Jurisprudenz den Weg geebnet. Ein erklärter Dogmatikverteidiger erlaubte sich den als Argument getarnten Scherz, Kantorowicz habe »im Grunde« und »gewiss im Unschuldsstande« die Richterrolle nicht anders definiert als Carl Schmitt oder Roland Freisler.³⁸ Die Kritik am Gesetzespositivismus habe es erleichtert, den Rechts- zum terroristischen Maßnahmenstaat zu pervertieren. Davon getroffen wurden die primär von jüdischen Wissenschaftlern getragenen Methodeninnovationen der Freiheitslehre und sogar der explizite Nazi-Gegner Hermann Heller. Die Unterstellungen behaupteten weder Mitursächlichkeit noch Verantwortung, wohl aber die gedankliche Nähe einzelner Argumentationslinien.

Dies geschah vonseiten der emigrierten Frankfurter Schule, die damals noch marxistisch dachte und hier gegen eine andere, politisch ›links‹ stehende Schule hielt, die sich dem Marxismus verweigert hatte. Man könnte es als einen jener altvertrauten innerlinken Flügelkämpfe abhaken, wenn der Vorwurf nicht hängen geblieben und bis heute wiederholt worden wäre. Bezeichnenderweise klopfte man nicht an die eigene Brust, sondern verwies auf die Rivalen im antifaschistischen Lager.

Eine einzelne rechtstheoretische Position wurde hier zum mitwirkenden Kausalfaktor einer welthistorischen Wende ernannt. Beim längst nicht versiegten Interesse, das Ende des Weimarer Rechtsstaats zu erklären, kann der Blick auch auf eine einzelne Idee fallen, wenngleich die NS-Usurpation auf ganz anderen Faktoren – vor allem die Schwäche der Demokratie und die eingesetzte physische Gewalt – aufbaute. Könnte das Programm einer wirklichkeitswissenschaftlich orientierten Rechtsmethodik eine Tür für den terroristischen Maßnahmenstaat geöffnet haben? Im Eifer, sich vom nationalsozialistischen Rechtsdenken zu distanzieren – wohlgemerkt: Jahrzehnte danach – ging man »den Voraussetzungen dieser Lehre in der sogenannten Freirechtsbewegung« nach und bemühte sich um den Nachweis, Eugen Ehrlich und Hermann Kantorowicz hätten der Rechtsfeindlichkeit des Nationalsozialismus den Weg gebahnt.³⁹

»Höchster zu Schöpfungsfähigkeit befähigender Bezugspunkt des Richters war ihnen zufolge die von geschichtlichen Willenskräften geformte gesellschaftliche Wirklichkeit selbst, nicht der einer abgelebten Vergangenheit angehörende Buchstabe des Rechts.« Wenn sich Behrends gegen Ehrlich und Kantorowicz wandte, so focht er hier erkennbar einen

38 Behrends 1989: 70.

39 So Behrends 1989: 70; die folgenden Zitate: 37, 64–70.

Strauß mit anderen Vertretern der Romanistik (d.i. die Lehre des Römischen Rechts und seiner Rezeption) aus und nutzte dazu die NS-Nähe als Waffe. Die Diskursfelder vertragen sich nicht miteinander. Auch ideengeschichtlich klappt zwischen den Zeitpunkten 1906 und 1934 eine unüberbrückte Lücke, weswegen Behrends' Argument historisch nicht stimmen kann. – Sodann hieß es, die nationalsozialistische Terminologie vom Gesunden Volksempfinden sei zumindest teilweise durch das Freirecht vorweggenommen worden. Das wurde durch Wortgleichheiten, aber kontextfrei an Kantorowicz (1911) demonstriert⁴⁰ – auch dies eine eigenartige ›historische‹ Argumentation.

Der Hitlersche Machtantritt war ein politischer, von juristischen Erwägungen ungeleiteter Akt. Vorangegangen war im Juli 1932 die verfassungsrechtlich fragwürdige Absetzung der ›roten‹ preußischen Regierung durch das bereits deutschnational geführte Reich, womit eine entscheidende Gegenkraft ausgeschaltet wurde. Wie bereits erwähnt, kämpften im Prozess vor dem Staatsgerichtshof in Leipzig mit u.a. Hermann Heller und Carl Schmitt zwei Exponenten gegensätzlicher Rechtstheorien miteinander. Dass die gewählte Prozessstrategie nicht verfiel und das Gericht die Notverordnung des Reichspräsidenten an der maßgeblichen Stelle in Kraft beließ, war keine Folge der Heller'schen Rechtstheorie. Dort war die Sinnleere des Gesetzespositivismus angeprangert worden, aufgrund deren das formale Recht weitgehend widerstandslos in den Dienst des Nationalsozialismus gestellt werden konnte.

Wenn das Wirksamwerden einer Idee (wie der soziologischen Jurisprudenz) behauptet wird, muss die Gesamtsituation betrachtet werden. Im vorangegangenen Fall der Inflationskrise von 1923 hatte die juristische Herausforderung im Tatsächlichen gelegen: Kriegsereignisse und Wirtschaftsentwicklung hatten unerwartete ökonomische Verhältnisse geschaffen, deren rechtliche Seite zu bewältigen war; hier konnten sozialwissenschaftliche Überlegungen weiterhelfen. Ganz anders das ›Dritte Reich‹, das die politischen Grundwertungen verdrehte und veränderte Beurteilungsmaßstäbe schuf, für deren Anwendung keine Sozialwissenschaft bereitstand.⁴¹ Der (oft unausgesprochene) Hintergrund der Wertüberzeugungen unterschied die Richtungen der soziologischen Jurisprudenz von den Adepten des konkreten Ordnungsdenkens.⁴² Damit konnte soziologisches Denken noch in die Weimarer Jurisprudenz einsickern, wurde aber nach 1933 radikal ausgeschlossen.

Nach allem erscheint es wenig plausibel, dem Vorschlag auf eine sozialwissenschaftlich zu orientierenden Rechtsdogmatik die Schelle eines

40 Meder 2019: 538.

41 Diesen Unterschied zwischen den beiden Perioden zeigt sehr klar Bernd Rüthers 1968/2022: 111–117.

42 Schmidt 2016 b: 135.

NS-Wegbereiters umzuhängen. Als ideengeschichtliche These mag das ein erst zu prüfender Anfangseinfall sein. Für eine politikhistorische These müsste eine Art von Kausalität, wie vermittelt auch immer, hergestellt werden. Die Nazis formulierten und besaßen jedoch keine philosophische Grundlage für ihr Handeln, sodass eine Wirkmächtigkeit der frei-rechtlichen Ideen hier ausscheidet.⁴³ Die juristische These verbleibt auf der hypothetischen Ebene einer rein gedanklichen Verknüpfung, wie sie in rechtsdogmatischer Argumentation geläufig ist, ohne dass damit eine historische Aussage getroffen werden will oder könnte.

Öfter und radikaler als in jedem anderen westlichen Land haben sich im 20. Jahrhundert in Deutschland die politischen Grundordnungen umgewälzt, ohne dabei die Kontinuität einer nationalen Identität aufzugeben: 1919, 1933, 1945, 1949 und 1990. Die auf den Umbruch folgende Zeit wurde jedes Mal durch juristisches Handeln organisiert und bewältigt. Bei weitgehend gleichbleibenden Normtexten – nach 1933 blieb die Weimarer Reichsverfassung im Wortlaut unangetastet, wurde aber nach dem ›Ermächtigungsgesetz‹ mehr und mehr ausgehöhlt – stammte die leitende Orientierung aus der jeweils neuen Wertordnung, nicht hingegen aus methodologischen Erwägungen wie einer ›Materialisierung‹ oder gar Soziologisierung des Rechtsdenkens. Alle Versuche, das juristische Mitwirken im nationalsozialistischen Regime aus schlechten Theorien zu erklären, verdeckt bloß die politische Schande der Demokratiefeindlichkeit und des Antisemitismus in der damaligen Profession, vom Referendar bis zur akademischen Prominenz. Keine sonstige der Sozialwissenschaften hat dem neuen Regime in auch nur annähernd so ergebener Flexibilität gedient. Auf einem anderen Blatt steht es, wenn der Normativismus gewisse Grenzen setzte, die dem auf bedingungslose Gefolgschaft erpichten ›Führer‹ immer noch Verachtung abnötigten; allerdings haben jene Grenzen der äußerlich beachteten Rechtsform kaum einen Terrorakt verhindert.

Der interdisziplinäre Diskurs erlosch

Der Exodus der den Diskurs bislang antreibenden Autoren setzte der Methodenentwicklung ein Ende; denn der mit soziologischen Bezügen sympathisierende Diskursflügel wurde umgehend abgestoßen. Emigriert waren fast alle in den Kapiteln 5 und 6 erwähnten Rechtswissenschaftler; im Ausland arbeiteten sie an ihren Themen weiter, so gut das unter den veränderten Umständen noch möglich war. Wer Deutschland verlassen hatte, musste sich umorientieren, etwa auf eine ganz andere Rechtsordnung oder ein neues Fach. Die deutsche Methodendiskussion interessierte woanders nicht.

43 Vgl. Curran 2001: 87–90; Joerges 1994: 172, 185.